

Aufgrund gestiegener Energiepreise wurde zur Entlastung der Bevölkerung das Steuerentlastungsgesetz 2022 beschlossen - dieses beinhaltet u.a. die Energiepreispauschale, welche in den kommenden Wochen umgesetzt werden soll. Für Dich haben wir einige der wichtigsten Fakten hier zusammengefasst.



1. Die EPP als Entlastung

Die Energiepreispauschale (kurz EPP) wurde im Zusammenhang mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 beschlossen. Sie soll jene Bevölkerungsgruppen entlasten, welche aufgrund der derzeitigen Energiepreisentwicklung finanziell stark belastet sind und typischerweise Fahrtkosten im Zusammenhang der Erzielung von Einkünften tragen.

Die EPP wird in der Regel im September 2022 ausgezahlt und beträgt 300€ je anspruchsberechtigter Person - sie ist steuerpflichtig. Hierdurch wird die Nettoentlastung durch den jeweiligen Lohnsteuerabzug gemindert.

2. Anspruchsberechtigte Personen bei Auszahlung über den Arbeitgeber

Anspruchsberechtigt sind alle Personen, welche in 2022 in Deutschland wohnen/sich gewöhnlich dort aufhalten und in diesem Jahr Einkünfte aus §13/15/18 oder 19 Abs. 1 Einkommensteuergesetz beziehen.

Hierzu zählen bei Auszahlung über den Arbeitgeber unter anderem:

- Arbeiter, Angestellte, Auszubildende
- geringfügig Beschäftigte (Minijobber)
- Arbeitnehmer im Mutterschutz
- Werkstudenten und Studenten im entgeltlichen Praktikum
- Arbeitnehmer mit Lohnersatzleistungen wie z. B. Elterngeld, Krankengeld, ...

(alle Personen sind hier ungeachtet des Geschlechts gemeint)

3. Wie entsteht der Anspruch?

Das Gesetz gibt vor, dass der EPP-Anspruch am 01.09.2022 entsteht. Alle Anspruchsberechtigten, welche an diesem Datum in Steuerklasse I bis V oder als Minijobber beschäftigt sind, erhalten über ihren Hauptarbeitgeber die EPP ausbezahlt.

Endet das Arbeitsverhältnis jedoch am 31.08.2022 oder beginnt erst am 02.09.2022, erhält der Anspruchsberechtigte seine Pauschale entweder über die Einkommensteuererklärung oder einen anderen Arbeitgeber, bei welchem er zum 01.09.2022 angestellt war.

4. Besonderheiten

- Quartalsweise Lohnsteueranmeldung: hier kann der Arbeitgeber die EPP an die Beschäftigten abweichend im Oktober auszahlen.
- Jährliche Lohnsteueranmeldung: hier kann der Arbeitgeber auf die Auszahlung der EPP an die Beschäftigten verzichten. Diese erhalten ihren Anspruch dann über die Einkommensteuererklärung.
- Minijobber müssen ihrem Arbeitgeber schriftlich bestätigen, dass sie dort im ersten Dienstverhältnis beschäftigt sind (eine Bescheinigungsvorlage findest Du >HIER< unter Punkt 6.8). Die 300€ EPP werden nicht auf die Geringfügigkeitsgrenze angerechnet.
- Beschäftigte in Elternzeit müssen einen eventuellen Bezug von Elterngeld nachweisen.



5. Dein Investitionsbedarf

Gerade weil Du eine rechtssichere und rundumsorglos-Betreuung erhältst, beträgt Dein Investitionsbedarf 15€ pro Mitarbeiter, den wir mit dem Leistungsausgleich im September berechnen werden.

6. Deine individuellen Fragen

Du hast weitere Fragen zum Thema? Melde Dich gerne zu folgenden Zeiten bei Deinen Lohn-Expertinnen Katrin und Karin:

Montags	9 - 10 Uhr Karin 14 - 15 Uhr Katrin
Dienstags	9 - 10 Uhr Katrin
Donnerstags	9 - 10 Uhr Karin

Sichere Dir Deinen Termin:

Scanne den QR-Code oder klicke >HIER<, um einen Termin für Deine individuellen Fragen zu buchen.

